

## **Rentenversicherung**

(Diskussionsstand: 13.05.03)

### **Philosophie**

Die Rentenversicherung steht (abgesehen von der Betriebsrente) auf drei Säulen: der gesetzlichen **Grundrenten-Versicherung (GRV)** zur Gewährung einer staatlichen Grundsicherung für das Alter und gegen das Risiko der Invalidität, der **Berufsrenten-Versicherung (BRV)** zur Gewährung einer zusätzlichen Alters- und Invalidenrente für abhängig Berufstätige und der **Freiwilligen Altersvorsorge (FA)**.

Die staatliche GRV ist eine personengebundene Grundsicherung für Alter und Invalidität nach dem Prinzip eines teilweise kapitalgedeckten Umlageverfahrens, während die BRV nach dem Prinzip des Kapitaldeckungsverfahrens aufgebaut ist und von privatrechtlich geführten Renten-Fonds getragen wird.

Das Renteneintrittsalter beträgt generell 65 Jahre. Eine frühere Verrentung ist ab Erreichen des 62. Lebensjahres (mit entsprechenden Abschlägen an der Rente) möglich. Andererseits kann das Renteneintrittsalter freiwillig ohne Begrenzung (mit entsprechenden Zuschlägen zur Rente) hinausgeschoben werden.

Um einen früheren Einstieg in das Berufsleben und damit eine längere Lebensarbeitszeit zu realisieren, sollen die Schulzeit auf 12 Jahre bis zum Abitur und die Studienzeiten durch die Einführung von Studiengebühren (mit Sozialklausel) reduziert werden.

Die staatliche Grundrente entspricht dem Niveau von 110% des Bürgergeldes und beträgt damit mindestens € 8.250,-- p.a. ., beitragsabhängig maximal € 16.500,-- p.a.

Die Renten werden jährlich der Inflationsrate angepasst. Der Staat beteiligt sich mit 20% der Gesamteinzahlungen an der staatlichen Grundrente und garantiert deren Bestand und die Auszahlung der Grundrenten. Der Staat ist verpflichtet, mindestens 1/3 der eingezahlten Beiträge am Kapitalmarkt zu plazieren oder entsprechende Rückstellungen zu bilden.

Die Funktion der Abwicklung von Beitragsverwaltung und Rentenzahlung für die staatliche Grundrente obliegt nur noch einer zentralen, deutlich verschlankten Rentenversicherungs-anstalt, die selbstverwaltend geführt wird.

Die Zahlungen der Grundrenten sind unter Berücksichtigung von Freibeträgen steuerpflichtig.

Die Berufsrente der abhängig Beschäftigten und Beamten wird von privatrechtlich geführten Renten-Fonds, an denen die Beitragszahler vererbare Eigentumsrechte erwerben, geleistet, die eine Mindestverzinsung von 4% der eingezahlten Rentenbeiträge garantieren.

Die Berufsrente beträgt mindestens 7,5% des Rentenguthabens (incl. Zinsen) p.a..

Spätestens 3 Jahre vor Rentenbeginn kann die Auszahlung des Rentenguthabens in einer Summe gewählt werden.

Über das Vermögen der Fonds kann der Staat nicht disponieren, er übt allerdings eine Aufsichts- und Kontroll-Funktion aus, ohne jedoch die sogenannten „Gesellschaftlichen Kräfte“ wie Parteien, Kirchen, Unternehmerverbände und Gewerkschaften im Management der Renten-Fonds plazieren zu können.

Die Zahlungen der Berufsrenten sind unter Berücksichtigung von Freibeträgen steuerpflichtig.

Die Freiwillige Altersvorsorge wird staatlich gefördert, indem eingezahlte Beiträge bis zu einer Höchstgrenze von der Steuer abgezogen werden können.

### **Verfahren**

Die Pflicht zur Einzahlung in die Grundrente besteht für alle erwachsenen Deutschen, ausländische Ehegatten und dauerhaft in Deutschland lebende EU-Bürger

Im Ausland lebende Deutsche und in ihre Länder zurückkehrende EU-Bürger können freiwillig Beiträge weiter zahlen, um ihre Ansprüche nicht zu verlieren.

Die Beitragshöhe für die Grundrente beträgt bei abhängig Beschäftigten und Beamten 7 % vom Gehalt (paritätisch geteilt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für Beamte nach altem Status leistet der Staat die Beiträge zu 100%), bei Selbständigen 7% vom Erwerbseinkommen (Gewinn abzüglich Zinsen für das im Unternehmen eingesetzte Kapital, gedeckelt), bei Nichterwerbstätigen mit Einnahmen oberhalb des Niedrig-Einkommens-Satzes 10% vom übersteigenden Betrag, bei Beziehern von BG € 50,-- (Mindestbeitrag)

Die Beitragshöhe für die fondgestützte Berufsrente bei anhängig Beschäftigten beträgt 7 % vom Gehalt bis zu einer Gehaltshöhe von € 60.000,-- p.a. (paritätisch geteilt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer)

Beitragspflichtig sind ebenfalls Bezieher von Bürgergeld (die entsprechenden Beiträge werden von der Bürgergeld-Zahlstelle einbehalten)